
**Landratsbeschluss
über die Zulässigkeit der Verfassungsinitiative
betreffend Einführung eines Verfalldatums für Gesetze
(Zeitliche Befristung von Gesetzen)**

vom 20. April 2016¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²,

beschliesst:

1.

Die am 16. Oktober 2015 von Vertretern eines Initiativkomitees eingereichte Verfassungsinitiative auf Änderung der Kantonsverfassung³ betreffend Einführung eines Verfalldatums für Gesetze (Zeitliche Befristung von Gesetzen) wird als zulässig erklärt.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen zwanzig Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Stans, 20. April 2016

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Conrad Wagner

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2016, 706

² NG 132.2

³ A 2015, 1305